

Vertrag

über die

**Geschäftsbesorgung für das
Eisenbahnverkehrsunternehmen
Stadt Jöhstadt – Preßnitztalbahn.**

(Geschäftsbesorgungsvertrag)

Zwischen der

Stadt Jöhstadt
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn André Zinn

Markt 185
09477 Jöhstadt

(nachfolgend Stadt Jöhstadt genannt)

und der

Interessengemeinschaft Pressnitztalbahn e.V.
vertreten durch
den Vorsitzenden Mario Böhme und
den Geschäftsführer Gerald Seifert

Am Bahnhof 78
09477 Jöhstadt

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Präambel

- (1) Die Stadt Jöhstadt ist Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne von § 6 AEG und § 6 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes Sachsen (LEisenbG) für die Preßnitztalbahn. Eine gültige Konzession zum Betrieb eines Eisenbahnverkehrsunternehmens durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaates Sachsen liegt vor. Die Stadt Jöhstadt hat einen Eisenbahnbetriebsleiter (im weiteren als Oberster Betriebsleiter bezeichnet) und zwei Stellvertreter des Obersten Betriebsleiters für das Eisenbahnverkehrsunternehmen bestellt.
- (2) Der Verein ist Eigentümer und Betreiber des vorhandenen rollenden Materials, der Ausrüstung und Betriebsmittel.
- (3) Der Verein führt im Auftrag der Stadt Jöhstadt den Eisenbahnverkehr der Preßnitztalbahn Nichtbundeseigene Eisenbahn durch.
- (4) Der Aufbau der Schmalspurbahn Preßnitztalbahn wird seit 1990 durch den gemeinnützigen Verein Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e.V. durch seine Vereinsmitglieder zwischen Jöhstadt und Steinbach realisiert. Durch den Verein wird ein umfangreicher Eisenbahnschienenfahrzeugpark für einen touristisch geprägten, öffentlichen Schienenpersonenverkehr mit musealem Charakter vorgehalten.
- (5) Das Aufbauwerk und der Betrieb der Preßnitztalbahn besitzt die uneingeschränkte Würdigung und soweit möglich die finanzielle Unterstützung der Gebietskörperschaft Stadt Jöhstadt.
- (6) Gegenstand dieses Vertrages ist die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Stadt Jöhstadt in ihrer Funktion als Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) und Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) durch den Verein Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e.V. im Rahmen einer Geschäftsbesorgung, wobei die Aufgaben des Obersten Betriebsleiters und dessen Stellvertreter entsprechend § 6 Abs. 1 LEisenbG und § 4 EBV weiterhin durch die Stadt Jöhstadt wahrgenommen werden, wobei der Oberste Betriebsleiter und dessen Stellvertreter für das Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber dem geschäftsbesorgenden Verein weisungsbefugt ist.
- (7) Der Verein selbst ist für den Betrieb der Infrastruktur der Preßnitztalbahn konzessioniert.

§ 2 Geschäftsbesorgung

- (1) Der Verein wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Stadt Jöhstadt alle gesetzlichen Rechte und Pflichten aus deren Stellung als Eisenbahnverkehrsunternehmen wahrnehmen, soweit dies nicht durch den Obersten Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter geschieht.
- (2) Die Geschäftsbesorgung betrifft den Betrieb der Preßnitztalbahn als Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie die Wiederherstellung, Instandhaltung sowie Verwaltung und Pflege der zum Eisenbahnverkehr gehörenden Eisenbahnschienenfahrzeuge (Triebfahrzeuge, Reisezug- und Güterwagen, Nebenfahrzeuge) im Sinne von § 18 ESBO.

- (3) Die Eisenbahnschienenfahrzeuge sind in der in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt. Soweit weitere Eisenbahnschienenfahrzeuge rekonstruiert oder beschafft werden und in den Verkehrseinsatz gelangen, werden diese ohne Schriftform Gegenstand dieses Vertrages. Bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und technischen Arbeiten sind die jeweils geltenden Gesetze und technischen Normen einzuhalten.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig laufend durch die Person des Obersten Betriebsleiters und dessen Stellvertreter Informationen austauschen.
- (5) Die Stadt Jöhstadt verpflichtet sich, dem Verein, mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten an seine Mitglieder oder Beauftragte, eine Vollmacht in dem Umfange zu erteilen, die zur Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften mit Dritten, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften bzw. solchen Geschäften, die die Stadt finanziell belasten, zu erteilen.
- (6) Der Verein erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus der Geschäftsbesorgung keine Vergütung. Die Pflicht Dritter zur Entrichtung von Entgelten für die Nutzung der Infrastruktur bleibt unberührt. Die von der Stadt Jöhstadt grundsätzlich zu entrichtenden Nutzungsentgelte gelten durch die Geschäftsbesorgung des Vereins als abgegolten.
- (7) Die Verkehrssicherungspflicht für den Eisenbahnverkehr liegt beim Verein.
- (8) Der Oberste Betriebsleiter der Stadt Jöhstadt und dessen Stellvertreter sind dem geschäftsbesorgenden Verein, allen Betriebsbeamten bzw. bezüglich des Baus, Betriebs und der Instandhaltung der Eisenbahnschienenfahrzeuge uneingeschränkt weisungsbefugt.

§ 3 Betriebsbeamte gemäß § 47 EBO

- (1) Der Verein stellt für die Tätigkeit als Eisenbahnverkehrsunternehmen alle erforderlichen Betriebsbeamten gemäß § 47 EBO.
- (2) Für die Aus- und laufende Fortbildung der Betriebsbeamten, sowie alle weiteren zum Kompetenzerhalt erforderlichen Maßnahmen ist der Verein unter Weisung des Obersten Betriebsleiters verantwortlich. Die Kosten dafür trägt der Verein.
- (3) Der Verein stattet die eingesetzten Betriebsbeamten mit den für Einsatz nötigen Regelwerken auf seine Kosten aus.
- (4) Der Verein führt personelle Unterlagen für jeden Betriebsbeamten und erstellt entsprechende Legitimationen.
- (5) Der Verein darf auf Betriebsbeamte bzw. auf Leistungen von Dritten zurückgreifen. Die Verantwortung für einen sicheren Eisenbahnbetrieb verbleibt jedoch beim Verein.

§ 4 Eisenbahnschienenfahrzeuge

- (1) Der Verein stellt für den Betrieb der Preßnitztalbahn die entsprechenden Eisenbahnschienenfahrzeuge (Triebfahrzeuge, Reisezug- und Güterwagen, Nebenfahrzeuge) zur Verfügung. Der Verein darf streckenkompatible Fahrzeuge Dritter auf der Preßnitztalbahn zum Einsatz bringen.
- (2) Der Verein sorgt auf seine Kosten dafür, dass die eingesetzten Fahrzeuge gemäß den Regelungen der ESBO und unter Anwendung weiterer technischer Normen und Regelwerke betrieben und instandgehalten werden. Der Verein verantwortet einen sicheren Fahrzeugeinsatz.

§ 5 Nutzung der Infrastruktur durch den Verein

- (1) Der Verein ist im Rahmen geltender Gesetze zur Erbringung des Eisenbahnverkehrs in Geschäftsführung für die Stadt Jöhstadt auf der Preßnitztalbahn berechtigt. Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur darf jedoch nur zu Zwecken des Bahnbetriebes und im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einschließlich eisenbahnspezifischer und touristischer Nutzung erfolgen.

§ 6 Erträge aus der Tätigkeit als Eisenbahnverkehrsunternehmen

- (1) Einnahmen des Vereins aus der Geschäftsbesorgung für die Stadt Jöhstadt als Eisenbahnverkehrsunternehmen verbleiben vollständig beim Verein und sind nicht an die Stadt Jöhstadt abzuführen. Ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus dem Betrieb als Eisenbahnverkehrsunternehmen aus Haushaltsmitteln der Stadt Jöhstadt erfolgt andererseits nicht.

§ 7 Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein wird die erforderlichen Versicherungen gemäß §§ 14 und 14b AEG abschließen, die sich aus der Übernahme der Geschäftsbesorgung und der Tätigkeit als Eisenbahnverkehrsunternehmen ergeben, insbesondere eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- (2) In Ansehung der erheblichen, vom Verein bereits erbrachten Investitionen in die Betriebsmittel wird dieser Vertrag für eine Laufzeit 30 Jahren abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis zum Ablauf des viertletzten Jahres der Laufzeit des Vertrages per eingeschriebenen Brief gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 10 Jahre. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Kalendermonaten bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann zulässig, wenn der Verein Teile der Eisenbahninfrastruktur entwidmet, einzieht oder durch Verkauf, Vermietung bzw. Verpachtung dergestalt verwertet, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung mit Eisenbahnverkehr nicht möglich ist.

§ 9 Schiedsklausel

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit und die Durchführung dieses Vertrages, die nicht einvernehmlich bereinigt werden können, entscheidet ein Schiedsgericht verbindlich auf schriftliche Einberufung durch eine Vertragspartei.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem, von den Vertragsparteien benannten, in Fragen des Eisenbahnwesens sachkundigen Schiedsrichter. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung gestellt bzw. benannt.
- (3) Für das Schiedsverfahren gelten im Übrigen die Regelungen der Zivilprozessordnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Beabsichtigt die Stadt Jöhstadt ihre Stellung als Eisenbahnverkehrsunternehmen aufzugeben, wird sie dem Verein ermöglichen, die Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen zu übernehmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine von den Parteien nicht gesehene Lücke enthalten, werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die dem Gewollten insbesondere unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung des Museumsbahnbetriebes, am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages werden dadurch nicht berührt.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit sie Tätigkeit als Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffen, werden durch diesen Vertrag ersetzt. Nebenabreden zum Vertragsgegenstand bestehen nicht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Jöhstadt, den 2025

Für die Stadt Jöhstadt

Für die IG Preßnitztalbahn e.V.

A. Zinn
Bürgermeister

S. Schreier
OBL/EBL

M. Böhme
Vorsitzender

G. Seifert
Geschäftsführer

[SIEGEL]

[STEMPEL]

Anlage 1

Eisenbahnschienenfahrzeuge der Preßnitzalbahn